AKTUELLE FASSUNG

§ 4

Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates

2. Zur Teilnahme an der Wahl in den örtlichen Seniorenkonferenzen sind alle Senioren und Seniorinnen berechtigt, die am Tag der Versammlung das 60. Lebensjahr vollendet, ihren Hauptwohnsitz in der jeweiligen Ortschaft ~~und die Berechtigung zur Kommunalwahl~~ haben.

§ 11

Mitwirkung im Rat und in Ausschüssen der Stadt Bornheim

2. Der Rat kann gem. § 58 Abs. 4 GO Mitglieder des Seniorenbeirates als sachkundige Einwohner/sachkundige Einwohnerinnen in Ausschüsse wählen, die folgende Bereiche betreffen:

   2.1 Verkehrs-, Planungs- und Liegenschaftsangelegenheiten
   2.2 Sport- und Kulturangelegenheiten
   2.3 soziale Angelegenheiten
   2.4 Weiterbildungsangelegenheiten

ÄNDERUNGSWÜNSCHE

§ 4

Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates

2. Zur Teilnahme an der Wahl in den örtlichen Seniorenkonferenzen sind alle Senioren und Seniorinnen berechtigt, die am Tag der Versammlung das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der jeweiligen Ortschaft haben.

§ 11

Mitwirkung im Rat und in Ausschüssen der Stadt Bornheim

2. Der Rat kann gem. § 58 Abs. 4 GO Mitglieder des Seniorenbeirates als sachkundige Einwohner/sachkundige Einwohnerinnen in Ausschüsse wählen, die folgende Bereiche betreffen:

   2.1 Verkehrs-, Planungs- und Liegenschaftsangelegenheiten
   2.2 Sport- und Kulturangelegenheiten
   2.3 soziale Angelegenheiten
   2.4 Weiterbildungsangelegenheiten
   2.5 Umwelt- und Klimaangelegenheiten